



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben vom

Rektor

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

20. September 2007

Nr. 38/2007

Seite 352 - 375

Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (RPO BAB) vom 22. August 2007



Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster

Fachhochschule
Münster University of
Applied Sciences



Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (RPO BAB)
vom 22. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) haben der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Senat der Fachhochschule Münster folgende Rahmenordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Ziel des Studiums | 4 |
| § 3 Bachelorgrad | 4 |
| § 4 Studienvoraussetzungen | 4 |
| § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang | 5 |
| § 6 Strukturierung des Studiums und der Prüfung | 5 |
| § 7 Zulassung zur Bachelorprüfung | 6 |
| § 8 Zuständigkeit | 6 |
| § 9 Aufbau des Studiums, allgemein bildende Fächer, berufliche Fachrichtungen | 7 |
| § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen | 8 |
| § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 9 |

II. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Module

| | |
|---|---|
| § 12 Geltung der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells | 9 |
|---|---|

III. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Fachhochschule Münster zu studierenden Module

| | |
|---|----|
| § 13 Geltung der Bestimmungen | 10 |
| § 14 Prüfungsausschuss am IBL | 10 |
| § 15 Prüfende und Beisitzende | 11 |
| § 16 Bewertung von Prüfungsleistungen | 12 |
| § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen | 13 |
| § 18 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen | 13 |
| § 19 Zulassung zu Modulprüfungen | 14 |
| § 20 Durchführung von Modulprüfungen | 15 |
| § 21 Schriftliche Prüfungsleistungen | 16 |
| § 22 Mündliche Prüfungsleistungen | 16 |
| § 23 Bachelorarbeit | 17 |
| § 24 Zulassung zur Bachelorarbeit | 18 |
| § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit | 18 |
| § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit | 19 |

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Erteilung des Zeugnisses

| | |
|--|----|
| § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung..... | 19 |
| § 28 Gesamtnote | 20 |
| § 29 Zeugnis, Urkunde | 20 |
| § 30 Diploma Supplement, Transcript..... | 21 |
| § 31 Zusatzmodule..... | 21 |
| § 32 Einsicht in die Prüfungsakten | 21 |
| § 33 Ungültigkeit von Prüfungen..... | 22 |
| § 34 Geltung, Inkrafttreten..... | 23 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil die grundlegenden Strukturen des Studiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen, die von den jeweils zuständigen Fachbereichen erlassen werden, sind Inhalt und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer, der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktik geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums

Das Studium mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Es vermittelt neben den allgemeinen Studienzielen nach § 58 HG NRW - bezogen auf die berufliche und allgemeine Bildung - insbesondere wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und Handlungswissen. Es vermittelt die Qualifikation für ein einschlägiges Masterstudium, insbesondere für ein Masterstudium, in dem die Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Berufskollegs gemäß LABG erworben werden.

§ 3 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleihen die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster gemeinsam gemäß § 66 Absatz 1 HG NRW den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, Kurzbezeichnung „B.Sc.“. Im Falle des Studiums zweier geisteswissenschaftlicher Fächer wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B.A.“, verliehen.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums ist neben der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation der Nachweis eines Vorpraktikums von mindestens 13 Wochen Dauer.
- (2) Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs vertraut machen und wird auf die fachpraktische Tätigkeit im Sinne der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) angerechnet.
- (3) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.

- (4) Das Vorpraktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, spätestens aber bis zur Meldung zum Praxissemester. Das Nähere regelt die Vorpraktikumsordnung des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) an der Fachhochschule Münster.

§ 5

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Die Regelstudienzeit schließt schulpraktische Studien sowie ein von der Fachhochschule Münster begleitetes und betreutes Praxissemester ein.
- (2) Schulbezogene Praxisphasen werden im Umfang von acht Wochen absolviert. Vier Wochen umfasst das schulische Orientierungspraktikum. Weitere vier Wochen können entweder im Rahmen des Praxissemesters absolviert werden, sofern dieses vermittlungswissenschaftlich orientiert ist, oder als schulbezogene Praxisphase.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zu Grunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 - 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach ECTS (European Credit Transfer System).

§ 6

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Die fächerspezifischen Bestimmungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulen zugeordneten Leistungen nach Maßgabe des II. und III. Abschnitts dieser Ordnung und der fächerspezifischen Bestimmungen sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die Bachelorarbeit soll in der beruflichen Fachrichtung geschrieben werden.
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

- (4) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder der Erbringung einer Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (5) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die für das Bestehen der Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule).
- (6) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 7 Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern - nämlich einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Fach - gemäß § 9. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung erfolgt an der Westfälischen Wilhelms-Universität, die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer an der Fachhochschule Münster.
- (2) Die Studierendensekretariate der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster stellen den Prüfungsämtern der beiden Hochschulen die für die Zulassung und die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung. Soweit es für die Durchführung des Prüfungsverfahrens gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung erforderlich ist, können die jeweils beteiligten Prüfungsämter der beiden Hochschulen sich gegenseitig die erforderlichen personenbezogenen Daten in Bezug auf Prüfungsverfahren übermitteln.

§ 8 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sind die Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind.
- (2) Innerhalb der Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität liegt die Organzuständigkeit bei der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat.
- (3) Innerhalb der Fachhochschule Münster liegt die Organzuständigkeit bei den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebots, etwa in Bezug auf die Ausstellung der Urkunde, des Zeugnisses und des Diploma Supplement innerhalb der Fachhochschule Münster.
- (4) Für die Beratung studien- und prüfungsorganisatorischer Fragen, die den Studiengang insgesamt betreffen, ist gemäß § 7 der Vereinbarung der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster über die Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von kooperativen konsekutiven Studiengängen im Bereich der Beruflichen Bildung vom 1. Oktober 2005 der Koordinierungsausschuss zuständig.

§ 9

Aufbau des Studiums, allgemein bildende Fächer, berufliche Fachrichtungen

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines allgemein bildenden Faches und einer beruflichen Fachrichtung und das Studium der Erziehungswissenschaft.
- (2) Für Studierende des Bachelorstudienganges mit dem Ziel des Einstiegs in den Masterstudiengang für das Lehramt werden die Praxisphasen (schulpraktische Studien) durch die Ordnung der Praxisphasen an der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt. Regelungen für das Praxissemester trifft die Ordnung für das Praxissemester an der Fachhochschule Münster.
- (3) Das Studium gemäß Absatz 1 ist wie folgt strukturiert und mit Leistungspunkten (LP) bewertet:
 1. Berufliche Fachrichtung 95 LP
 2. Allgemein bildendes Fach 40 LP
 3. Bildungswissenschaftliche Grundlagen 10 LP
 4. Orientierungspraktikum 5 LP
 5. Praxissemester 20 LP
 6. Bachelorarbeit 10 LP
 - Summe 180 LP
- (4) Als allgemein bildende Fächer können im Sinne von Absatz 1 studiert werden
 - Biologie,
 - Chemie,
 - Deutsch,
 - Englisch,
 - Evangelische Religionslehre,
 - Französisch,
 - Katholische Religionslehre,
 - Mathematik,
 - Physik,
 - Spanisch,
 - Sport,
 - Wirtschaftslehre/Politik.
- (5) Als berufliche Fachrichtungen können im Sinne von Absatz 1 studiert werden
 - Bautechnik,
 - Chemietechnik,
 - Elektrotechnik,

- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft,
 - Gestaltungstechnik,
 - Gesundheit/Pflege
 - Maschinenbautechnik,
 - Versorgungstechnik.
- (6) Weitere allgemein bildende Fächer und berufliche Fachrichtungen können nach Abstimmung innerhalb des von beiden Hochschulen gebildeten Lenkungsausschusses und mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums nach Maßgabe entsprechender fächerspezifischer Bestimmungen, die von den jeweils zuständigen Fachbereichen zu beschließen sind, aufgenommen werden.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Auf Antrag können auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die gemäß § 8 zuständigen Organe bindend.
- (4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet das gemäß § 8 zuständige Organ, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen prüfungsberechtigten Personen. Das Staatliche Prüfungsamt kann beratend mitwirken.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen ist innerhalb einer Frist möglich, die sich nach den an der jeweiligen Hochschule geltenden Regeln richtet (vgl. Abschnitte II und III).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem gemäß § 8 zuständigen Organ unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann dieses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt es die Gründe an, wird der oder dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann das gemäß § 8 zuständige Organ die oder den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem gemäß § 8 zuständigen Organ unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

II. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Westfälischen Wilhelms-Universität zu studierenden Module

§ 12

Geltung der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells

Im Rahmen der von der Westfälischen Wilhelms-Universität verantworteten Module sind für den Erwerb von Leistungspunkten, die Form und Erbringung prüfungsrelevanter Leistungen einschließlich des Nachteilsausgleichs für Behinderte und chronisch Kranke, die Anforderungen an und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern und deren Tätigkeit, die Wiederholung von prüfungsrelevanten Leistungen und Modulen sowie die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen und die Ermittlung von Modulnoten die Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

III. Durchführung der Prüfungen im Rahmen der an der Fachhochschule Münster zu studierenden Module

§ 13

Geltung der Bestimmungen

Für die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der von der Fachhochschule Münster verantworteten Module und das Verfahren der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 26.

§ 14

Prüfungsausschuss am IBL

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Bildungswissenschaften und in der Fachdidaktik und die durch diese Prüfungsordnung zusätzlich gemäß § 8 Absatz 3 zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss am IBL zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist Prüfungsorgan der Fachhochschule Münster und gleichzeitig Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der oder dem Vorsitzenden,
 2. deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter,
 3. einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor,
 4. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat,
 5. einer Studierenden oder einem Studierenden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) gewählt. Die unter Satz 3 Nr. 1 und 2 Genannten müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 3 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Vertretungsberechtigte gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Fachhochschule Münster tätigen Mitglieder und Vertretungsberechtigten beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertretungsberechtigten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und ihre Vertretungsberechtigten sollen dem IBL angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus veröffentlicht er regelmäßig die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten. Er berichtet den beteiligten Fachbereichen und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt ihm bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst - unbeschadet der Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters des IBL.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und ein weiteres stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von prüfenden und beisitzenden Personen, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertretungsberechtigten und die in § 15 genannten Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Absatz 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 15 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Prüfen darf nur, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Beisitzende müssen mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Prüfende müssen zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamtes bestellt worden sein.
- (2) Für mündliche Prüfungsleistungen und für die Bachelorarbeit kann der Prüfling Prüfende vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling über die prüfende Person oder die prüfenden Personen rechtzeitig Kenntnis erhält. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 16 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, sofern die fächerspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe durch öffentlichen Aushang ist zulässig; den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Rechnung zu tragen.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0..... die Note „nicht ausreichend“.

Dabei werden zunächst alle Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; beim Endergebnis der Note wird jedoch nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden zuvor ohne Rundung gestrichen.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, die absolute Note durch Angabe des ECTS-Grades gemäß dem folgenden Bewertungsschema zu ergänzen:

Bei erfolgreichen Studierenden:

- A = die besten 10 %,
- B = die nächsten 25 %,
- C = die nächsten 30 %,
- D = die nächsten 25 %,
- E = die nächsten 10 %.

Bei erfolglosen Studierenden:

- FX = Erfolglos - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistung anerkannt werden können,
- F = Erfolglos - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.

Dabei ist anzugeben, wie und über welchen Zeitraum die Vergleichskohorte gebildet worden ist.

§ 17

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in dem auf den erfolglosen Versuch folgenden Semester stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 18

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die nach den fächerspezifischen Bestimmungen für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Modulprüfungen werden in der Regel abschließend durchgeführt, sofern nicht die Prüfungsform etwas anderes gebietet.
- (4) Modulprüfungen umfassen schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen. Sie werden insbesondere in den folgenden Formen erbracht:

- schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis vier Zeitstunden,
- mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer,
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
- Projektbearbeitung,
- schriftliche Hausarbeit,
- Felderhebung im Rahmen einer Praxisstudie,
- Präsentation einer Projektbearbeitung oder schriftlichen Leistung.

Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin die Prüfungsformen und deren Umfang im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

- (5) Der Prüfungsausschuss kann im Benehmen mit den Prüfenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bestimmen, Modulprüfungen als Teilprüfungen durchzuführen. Er legt dazu die Gewichtung der Teilprüfungen sowie deren Bearbeitungszeiten fest; dabei dürfen die Obergrenzen für Modulprüfungen insgesamt nicht überschritten werden. Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der gewichteten Noten der Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ ergibt. Im Übrigen gelten für Teilprüfungen die Bestimmungen dieser Rahmenordnung entsprechend.
- (6) Mindestens zwei fachwissenschaftliche Module müssen als vierstündige Klausur oder als 45-minütige mündliche Prüfung oder als andere Prüfungsform im Sinne der LPO durchgeführt werden. Diese Prüfungen müssen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen. Mindestens eine dieser Prüfungen muss eine mündliche oder schriftliche Prüfung sein.
- (7) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden. Sie gelten im Sinne dieser Prüfungsordnung als Modulprüfungen.
- (8) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb der Leistungspunkte nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen voraus.

§ 19

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben und an der Fachhochschule Münster als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 2. die Studienvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und
 3. ggf. die regelmäßige, erfolgreiche Teilnahme und Mitarbeit an den Praktika, Übungen und/oder Seminaren des jeweiligen Prüfungsfaches durch entsprechenden gemäß den fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Teilnahmenachweis belegt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an diesen zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden sollen.

- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung anderer Studierender widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Der Prüfling kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche von der Modulprüfung zurücktreten.
- (6) Ein festgelegtes Wahlpflichtmodul, kann vom Prüfling einmal im Studium getauscht werden, auch wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 20 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden in der Regel außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, sofern nicht die Prüfungsform etwas anderes gebietet.
- (2) Für die Modulprüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Festsetzung der Prüfungstermine soll so erfolgen, dass wegen der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

- (3) Prüfungstermine werden dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der prüfenden oder Aufsicht führenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte oder chronisch Kranke nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss weitere Nachweise fordern.

§ 21

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In der schriftlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Moduls fachbezogene Aufgaben lösen und/oder ein Thema bearbeiten kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Grundlagenwissen im jeweiligen Modul verfügt.
- (2) Eine schriftliche Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe, legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Modulprüfungen im Sinne von § 18 Absatz 6 müssen von zwei Prüfenden abgenommen werden. Die Note setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge. Andere schriftliche Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit von einer prüfenden Person bewertet.

§ 22

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In der mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Außerdem soll festgestellt werden, ob der Prüfling über das erforderliche Wissen im jeweiligen Modul verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 15 Absatz 1 Satz 4) oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) abgelegt oder im Fall des § 18 Absatz 6 vor mindestens zwei

prüfenden Personen abgelegt. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die beisitzende Person zu hören. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfung von mehreren prüfenden Personen abgenommen werden. Dabei prüft jede nur den von ihr vermittelten Anteil der Inhalte des Moduls. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest. Im Falle einer Kollegialprüfung setzt sich die Note zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge.

- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine schriftliche Hausarbeit oder eine eigenständige Untersuchung, die eine fachliche Vertiefung eines Studienmoduls darstellen oder auf dem Praxisprojekt der Praxisphase aufbauen soll.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die gemäß § 15 Absatz 1 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 15 Absatz 1 zur Betreuung der Bachelorarbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt auf Antrag dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben und an der Fachhochschule Münster als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. alle Modulprüfungen bis auf zwei bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema dem Prüfling bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt bis zu zehn Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag für die Bearbeitung eine Nachfrist bis zu zwei Wochen gewähren. Die betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 17 Absatz 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 20 Absatz 6 entsprechende Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Absatz 2 Satz 2 muss sie Professorin oder Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit gemäß § 16 Absatz 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

IV. Ergebnis der Bachelorprüfung, Erteilung des Zeugnisses

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 erreicht und in diesem Rahmen alle für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module der beruflichen Fachrichtung, des allgemein bildenden Faches und der Bildungswissenschaft sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist oder ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden ist und keine Möglichkeit besteht, an seiner Stelle ein anderes Modul zu absolvieren oder wenn die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Beschei-

nigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 2 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 28 Gesamtnote

- (1) Aus den Noten der Module jedes Faches gemäß § 9 Absatz 1 und Absatz 2 sowie der Bildungswissenschaften wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Die Fachnote lautet bei einem rechnerischen Wert

bis 1,5 „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5 „gut“,
über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“,
über 4,0 „nicht ausreichend“.

Die aus Zwischenwerten ermittelte Note wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden zuvor ohne Rundung gestrichen

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit gebildet. Dabei werden die Noten nach den auf die Fächer und die Bachelorarbeit entfallenden Leistungspunkten gewichtet. Ist hiernach das arithmetische Mittel der Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,2 oder besser, wird abweichend von § 16 Absatz 4 die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ vergeben.

§ 29 Zeugnis, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Nach der jeweiligen Note ist in Klammern die Notenziffer anzugeben. In dem Zeugnis werden ferner die erfolgreich abgeleisteten Praxisphasen einschl. des Praxissemesters aufgeführt. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.
- (2) Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan des für die berufliche Fachrichtung und das allgemein bildenden Faches verantwortlichen Fachbereichs zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Hochschulgrades gemäß § 3 beurkundet.

§ 30

Diploma Supplement, Transcript

- (1) Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement mit Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertung.
- (2) Das Diploma Supplement orientiert sich an den Maßgaben der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen.
- (3) Für die relative Bewertung gemäß Absatz 1 gilt § 16 Abs. 5 entsprechend.

§ 31

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem gemäß § 8 zuständigen Organ zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 33 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 bekannt, so kann das nach § 8 zuständige Organ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Absatz 2 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet das gemäß § 8 zuständige Organ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 34
Geltung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung (ehemalige Bezeichnung: fachbezogene Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen) an der Fachhochschule Münster und an der Westfälischen Wilhelms-Universität begonnen haben.
- (2) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 8. Februar 2006 und vom 27. April 2007 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 13. Februar 2006.

Münster, den 22 . August 2007

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster



Prof. Dr. Ursula Nelles

Der Rektor der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Klaus Niederdrenk